OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601633/15/KH

Datum:
Linz, 17. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des P R F, vertreten durch S A Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H., K, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 14. Oktober 2016, GZ: VerkR96-2093-2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. August 2017, fortgesetzt am 5. September 2017,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens verringert sich auf 10 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 14. Oktober 2016, VerkR96-2093-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über P R F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), geb. x, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, das KFZ, Type Mercedes, welches mit dem angeführten Probefahrtkennzeichen versehen war, verwendet zu haben, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt hat, da das Fahrzeug von einer betriebsfremden Person überstellt worden sei.

2. Gegen dieses erhob der Bf, vertreten durch S A Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H., binnen offener Frist Beschwerde. Darin wurde u.a. vorgebracht, dass U W der Onkel des Bf ist und diesen beauftragt hat, im Rahmen des Geschäftsbetriebes der V C GmbH ein Fahrzeug an einen Kaufinteressenten in L zu überführen. Eine Dienstnehmereigenschaft im engeren Sinn sei hiezu nicht erforderlich, vielmehr sei der Zweck der Fahrt ausschlaggebend. Der anzeigende Polizist habe bei seiner Vernehmung vor der belangten Behörde angegeben, dass der Bf ihm gegenüber bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle angegeben habe, dass er „seinen“ PKW von H nach L überstelle – diese Angaben seien seiner Rechtsunkundigkeit geschuldet. Darüber hinaus wurde die Einvernahme des Zeugen N (eines Angestellten der V C GmbH) beantragt, da diesem nach Ansicht des Bf von der belangten Behörde noch weitere Fragen gestellt werden hätten müssen. Weiters wären die Voraussetzungen für eine Ermahnung vorgelegen.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 1. August 2017, welche am 5. September 2017 fortgesetzt wurde.

2. Betreffend die vorgenommene Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass die Aussagen des Bf, des U W und des Zeugen R großteils übereinstimmten. Die Folgerung, der Bf habe das Fahrzeug nicht im Auftrag von U W für die V C GmbH nach L überstellt, wurde im Behördenverfahren aufgrund der Aussage des KI A gezogen, welcher sich daran erinnerte, dass der Bf ihm bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle gesagt hatte, dass er „seinen PKW“ von H nach L überstelle. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Bf am Tattag das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und seine Lenkberechtigung erst seit 27. Mai 2016 besaß. Es ist nicht ungewöhnlich, dass eine polizeiliche Lenker- und Fahrzeugkontrolle bei der kontrollierten Person zuweilen gewissen Stress bzw. Aufregung verursacht, noch dazu war der Fahrer im vorliegenden Fall sehr jung und wohl auch hinsichtlich polizeilicher Kontrollen im Straßenverkehr unerfahren. Aus diesem Grund ist der Aussagewert seiner Angabe, dass er „seinen PKW“ von H nach L überstelle, in Bezug auf seine genaue Wortwahl auch nicht als besonders

hoch einzustufen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass laut KFZ-Zentralregister das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zuletzt vor dem Tattag am 13. Mai 2015 angemeldet war und dann erst wieder – nicht vom Bf – am 29. Juni 2016 angemeldet wurde. Auch dies spricht dafür, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug hinsichtlich des Bf nicht als „sein PKW“ anzusehen war, sondern er tatsächlich – wie vom Bf und von W angegeben und vom Zeugen R ausgesagt – der Wagen zwecks Vorführung an den Zeugen am Tattag vom Bf nach L gebracht wurde.

III. Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

1. Am 5. Juni 2016 wurde in der Gemeinde O auf der B 127 bei km 11.500 in Fahrtrichtung L eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle hinsichtlich des vom Bf gelenkten Mercedes Benz mit den Probefahrtkennzeichen EF-x durchführt.

2. In der Folge wurde Anzeige bei der belangten Behörde erstattet, welche eine Strafverfügung gegenüber dem Bf erließ. Nach dessen Einspruch wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens KI A, der die Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt hatte, von der belangten Behörde zeugenschaftlich einvernommen. Dieser sagte aus, dass der Bf ihm gegenüber angegeben hat, dass er sich die Kennzeichen von seinem Onkel ausgeliehen habe, um „seinen“ PKW von H nach L zu überstellen. Angaben, dass er das Auto im Rahmen des Geschäftsbetriebes überstelle, habe der Bf nicht gemacht.
Der bei der V C GmbH beschäftigte M N sagte gegenüber der Behörde als Zeuge aus, dass er dem Bf die Kennzeichen nicht übergeben hat. In der Folge erging nach Wahrung des Parteiengehörs das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis.

3. U W war zur Tatzeit handelsrechtlicher Geschäftsführer der V C H und R GmbH, S, H und Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten nach § 45 Kraftfahrgesetz (KFG).

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 1. August 2017 eine mündliche Verhandlung durchführt, welche mit der mündlichen Verhandlung zu dem ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht betreffend U W anhängigen Beschwerdeverfahren, dem derselbe Sachverhalt zugrunde liegt (GZ: LVwG-601632), verbunden wurde. Dabei waren U W und sein Rechtsvertreter anwesend, die belangte Behörde sowie der Bf waren entschuldigt. Einvernommen wurden KI A sowie A R, der von W auf Nachfrage des Landesverwaltungsgerichts als jener Kaufinteressent genannt wurde, dem das verfahrensgegenständliche Fahrzeug vorgeführt werden sollte.

Der Zeuge R sagte aus, dass U W ihm persönlich bekannt ist und er das Auto für seinen Schwiegervater kaufen wollte, der Kauf in der Folge jedoch nicht zu Stande gekommen ist, wobei der Zeuge nicht mehr genau wusste, ob er dies W persönlich mitgeteilt hat. Ein junger Bursche hatte ihm das Auto zu seiner Firma gebracht, dieser war ihm jedoch nicht bekannt. Der Eigentümer des Autos, bei dem es sich um einen Mercedes C-Klasse, silberfarbig, handelte, war ihm nicht bekannt.

Der Zeuge A gab an, dass das gegenständliche Fahrzeug damals aufgehalten wurde, weil es mit Probefahrtkennzeichen unterwegs war und in der Folge eine Kontrolle durchgeführt wurde. Er führte weiters aus, dass der Bf ihm gesagt hat, dass er sich die Probefahrtkennzeichen von seinem Onkel ausgeliehen hat, damit er sein Fahrzeug nach L überstellen kann. An ein Telefonat mit U W im Rahmen der Kontrolle erinnerte sich der Zeuge nicht. Welche Fragen er dem Bf im Rahmen der Kontrolle gestellt hat, wusste der Zeuge nicht mehr.

U W gab an, dass er am Tattag den Bf, der in Ottensheim wohnhaft ist, ersucht hat, nach H zu fahren und das verfahrensgegenständliche Fahrzeug mit Probefahrtkennzeichen nach L zu bringen, um es dem Kaufinteressenten vorführen zu können. Der Bf habe ihn während der Kontrolle angerufen und KI A ersucht, mit ihm persönlich zu telefonieren, was dieser jedoch abgelehnt hat.
Der Bf arbeite nicht im Betrieb von W, hilft aber dort öfters aus. Betreffend den Tattag (5.6.2016), welcher ein Sonntag war, gab W an, dass es üblich sei und in der Branche durchaus vorkomme, dass Autos Kaufinteressenten insbesondere am Wochenende oder auch am Abend vorgeführt werden. Bei dem vorgeführten Auto handelte es sich um einen Mercedes C180, welchen W im Auftrag und auf Provisionsbasis für einen Kunden verkaufen wollte, an dessen Namen er sich jedoch nicht mehr erinnerte. Das Auto sei jedenfalls schon länger am Betriebsgelände der Firma von W gestanden. Er hatte nach seinen Angaben erst im Rahmen der Verhandlung erfahren, dass der Kauf nicht zu Stande gekommen ist.

5. Im Rahmen der am 5. September 2017 fortgesetzten Verhandlung, bei der der Bf, U W sowie deren Rechtsvertreter und der Vertreter der belangten Behörde anwesend waren, wurde festgehalten, dass zwischenzeitige Bemühungen von U W, den damaligen Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges festzustellen, fehlgeschlagen waren. Eine seitens des Landesverwaltungsgerichts durchgeführte Abfrage im KFZ-Zentralregister ergab, dass der letzte Zulassungsbesitzer vor dem Tattag A B war, welcher das Fahrzeug am 13. Mai 2015 abgemeldet hatte. Dieser wurde als Zeuge geladen, erschien jedoch nicht zur Verhandlung.
Bei der Verhandlung gab der Bf an, dass er von seinem Onkel, U W, ersucht worden ist, ein Auto an einen möglichen Kaufinteressenten vom Betrieb seines Onkels in die I nach L zu überstellen. Der Bf verfügte zu diesem Zeitpunkt erst seit wenigen Tagen über eine Lenkberechtigung, sei in Ottensheim von zwei Polizisten

aufgehalten worden, habe in der Folge W angerufen und den Polizisten ersucht, mit ihm persönlich zu sprechen, da er nicht Bescheid wusste, was zu tun sei. Nach Aussage des Bf hatte der Polizist das Telefonat verweigert.
Auf die Frage, ob er öfters im Betrieb von U W arbeitet, gab der Bf an, dass er dort hin und wieder aushelfe und es sich normalerweise um Handgriffe im Betrieb handle. Zum damaligen Zeitpunkt war der Bf Schüler in der HTL S. Zum Tathergang gab der Bf an, dass er das Auto in L abgestellt und dort seinen Onkel getroffen habe, den Kaufinteressenten, der sich das Auto angeschaut hat, habe er nicht persönlich gekannt. Ihm sei klar gewesen, dass die Überstellung des Autos für die V C erfolgt ist und er wisse, dass der Kauf in der Folge nicht zustande gekommen sei.

Auf Vorhalt der Vorsitzenden, dass U W in der Verhandlung am 1. August 2017 angegeben hatte, dass er sich nicht an die Vorführung des Fahrzeuges an den Kaufinteressenten erinnern könne bzw. nicht dabei gewesen sei, gab dieser an, dass er keine konkrete Erinnerung mehr daran habe, weil Fahrzeuge dieser Type relativ oft im Rahmen des Handelsbetriebes gehandelt werden.

6. Der Bf scheint im KFZ-Zentralregister hinsichtlich des verfahrens-gegenständlichen PKW nicht als Zulassungsbesitzer auf.

7. Zusammengefasst ist davon auszugehen, dass der Zweck der Fahrt des Bf am Tattag die Vorführung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs an A R in L war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 45 Abs. 1 und 4 Kraftfahrgesetz (KFG) lauten:

„(1) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch
1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes sowie Fahrten um unbeladene Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern zu überführen,
2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt und

4. das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

(4) Bei der Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtkennzeichen (§ 48 Abs. 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen."

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG normiert wie folgt:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. § 45 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) definiert Probefahrten als Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 leg.cit. auch Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes. Die Überstellung eines Fahrzeuges, welches in einem Gewerbebetrieb in H steht, zur Ansicht an einen in L befindlichen Kaufinteressenten wird wohl als Fahrt zur Überführung an einen anderen Ort zu qualifizieren sein.

2.2. Betreffend das gesetzlich normierte Erfordernis, dass diese Überführung eines Fahrzeuges „im Rahmen des Geschäftsbetriebes" zu erfolgen hat, ist auf das Judikat des Verwaltungsgerichtshofes vom 2.12.1968, 939/67, zu verweisen, in dem dieser ausführt, dass im Rahmen des Geschäftsbetriebes eines Händlers die Überstellung nur erfolgt, wenn sie vom Geschäftsinhaber oder einem seiner Dienstnehmer getätigt wird.

Gegenständlich war der Bf zur Tatzeit Schüler und mit der V C GmbH nicht in Rahmen eines Dienstverhältnisses oder anderweitig vertraglich verbunden. Der Einwand, dass es sich um einen „Familienbetrieb“ handle und der Bf als Neffe von U W darin tätig wurde, geht insofern ins Leere, als der Begriff „Familienbetrieb“ im vorliegenden Fall irrelevant ist, da § 45 Abs. 1 Z. 1 KFG lediglich auf den „Geschäftsbetrieb“ abstellt.

Der durch die in § 45 KFG reglementierte Verwendung von Probefahrtkennzeichen verfolgte Zweck besteht insbesondere darin, dass die Verwendung dieser Kennzeichen nur durch einen sehr eingeschränkten, genau definierten Personenkreis zulässig sein soll, zu dem nach der Judikatur des VwGH eben lediglich der Geschäftsinhaber und dessen Dienstnehmer gehören. Dies vor allem auch deshalb, da hinsichtlich des Geschäftsinhabers eines sich auf Kraftfahrzeuge beziehenden Geschäftsbetriebes als auch seiner Dienstnehmer davon auszugehen ist, dass sie hinsichtlich der Voraussetzungen der Verwendung von Probefahrtkennzeichen aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrungen kundig sind und ihnen somit auch die gesetzlichen Erfordernisse des § 45 KFG bekannt sind und die missbräuchliche Verwendung von Probefahrtkennzeichen somit weitgehend auszuschließen ist.

Dass der Bf im Rahmen der Verkehrskontrolle angegeben hatte, dass er „seinen PKW“ von H nach L überstelle und nicht darauf hingewiesen hatte, dass es sich dabei um ein Fahrzeug aus dem Geschäftsbetrieb seines Onkels handle, für den bzw. in dessen Auftrag er die Überstellung durchführe, weist eindeutig darauf hin, dass der Bf – möglicherweise auch seinem jugendlichen Alter und seiner Unerfahrenheit im Umgang mit Probefahrtkennzeichen geschuldet – die im KFG normierten Voraussetzungen betreffend die Verwendung von Probefahrtkennzeichen nicht ausreichend bekannt gewesen sind, ansonsten hätte er nicht von „seinem PKW“ gesprochen und die Sachlage gegenüber dem Polizisten sofort aufgeklärt.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass es sich beim Bf, welcher die Überführung des Fahrzeugs von H nach L zur Tatzeit durchgeführt hat, nicht um einen Dienstnehmer von U W, welcher zur Tatzeit Besitzer der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten war, gehandelt hat, er auch selbst nicht Besitzer einer derartigen Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten war und das Erfordernis der Durchführung der Fahrt „im Rahmen des Geschäftsbetriebes“ somit nicht erfüllt ist.

Der Vollständigkeit halber sei zu dem vom Bf rechtfertigend herangezogenen Erkenntnis des UVS Kärnten vom 8.8.2012, KUVS-1333/5/2012, welches nach Ansicht des Bf die von ihm durchgeführte Überstellung des Fahrzeuges als „im Rahmen des Geschäftsbetriebes“ qualifiziert, auf den Wortlaut dieser Entscheidung verwiesen: Der UVS Kärnten führt darin Folgendes aus: „Zulässig ist also auch

eine auftrags- und fahrzeuggebundene Überlassung von Probefahrtkennzeichen an Lenker, die zwar nicht Dienstnehmer des Inhabers der Bewilligung sind, sondern auf Basis eines Werkvertrages ein bestimmtes Fahrzeug im Auftrag und im Namen des Inhabers der Probefahrtbewilligung überführen. Ebenso kann sich der Inhaber der Probefahrtbewilligung für die Durchführung einer bestimmten Überführung eines Fahrzeuges einer Tochterunternehmung oder eines selbstständigen Dritten als Subunternehmer bedienen.“
Nach Ansicht des UVS Kärnten ist entweder ein Werkvertrag oder eine ansonsten vertraglich oder gesellschaftsrechtlich bestehende Verbindung (Tochterunternehmung, Subunternehmer) zwischen dem Geschäftsbetrieb des Inhabers der Probefahrtbewilligung und demjenigen, der die Fahrt durchführt, notwendig. Diese Auslegung weist wiederum darauf hin, dass die Verbindung „im Rahmen des Geschäftsbetriebes“ von offiziellem Charakter zu sein hat und sowohl bei einer Tochterunternehmung als auch bei Subunternehmern hinsichtlich möglicher verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeiten und folglich auch hinsichtlich des Wissens derjenigen, die die Fahrt durchführen, um das Bestehen dieser Verantwortlichkeiten, völlig andere Voraussetzungen bestehen als im vorliegenden Fall, in dem der U W den Bf als seinen Neffen, welcher zur Tatzeit noch nicht einmal 18 Jahre alt war und darüber hinaus erst seit wenigen Tagen über eine Lenkberechtigung verfügte, mit der Durchführung der Fahrt beauftragte.

Da es sich somit nicht um eine Probefahrt im Sinn des § 45 KFG gehandelt hat, weil das Tatbestandsmerkmal der Durchführung „im Rahmen des Geschäftsbetriebes“ fehlt, ist der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.

2.3. Betreffend die subjektive Tatseite ist festzuhalten, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat sich lediglich auf sein jugendliches Alter und seine daraus resultierende Unkenntnis bezüglich der maßgeblichen Rechtsvorschriften berufen, was jedoch in

keiner Weise hinsichtlich des ihm anzulastenden Verschuldens zum Tragen kommen kann. Der Bf brachte keine substantiierten Argumente vor, welche mangelndes Verschulden seinerseits hätten rechtfertigen können. Somit ist zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen.

2.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf wurde bereits im Behördenverfahren berücksichtigt. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts keine – schwerer wiegende – missbräuchliche Verwendung von Probefahrtkennzeichen vorlag, da davon auszugehen ist, dass der Zweck der Fahrt tatsächlich die Vorführung des Fahrzeuges bei einem Kunden in L war. Der Unrechtsgehalt der vorliegenden Verwaltungsstraftat liegt vor allem darin, dass der Bf die Fahrt nicht einfach durchführen hätte dürfen, sondern sich bezüglich der maßgeblichen Rechtsvorschriften kundig machen müssen und sich dementsprechend verhalten – was im vorliegenden Fall dazu führen hätte müssen, dass der Bf die Fahrt nicht durchführt. Der Unrechtsgehalt dieser Verwaltungsstraftat ist jedoch im Vergleich zu einer bewusst missbräuchlichen Verwendung von Probefahrtkennzeichen als geringer anzusehen und wird deshalb bei der Bemessung der Strafe insofern berücksichtigt, als die über den Bf verhängte Verwaltungsstrafe auf 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) herabgesetzt wird. Diese Strafe scheint

gerechtfertigt, aber auch notwendig, um den Bf in Hinkunft von der Begehung weiterer einschlägiger Verwaltungsstraftaten abzuhalten bzw. um generalpräventiven Notwendigkeiten Genüge zu tun.

2.5. Der Ausspruch über den Kostenbeitrag ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing